

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2016

Nr. 2016/1871

Matzendorf: Thal- und Dorfstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt über die Thal- und Dorfstrasse in Matzendorf ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 19. Februar 2016, das Amt für Raumplanung (ARP) am 28. Januar 2016 sowie die Gemeinde Matzendorf am 26. April 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 29. August 2016 bis 27. September 2016 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom Ingenieurbüro BSB + Partner AG, Oensingen, betreffend der Thal- und Dorfstrasse in Matzendorf wird genehmigt.
- 2.2 Als Massnahme an der Quelle wird auf dem westlichen Teil der Thalstrasse eine Temporeduktion von 80 km/h auf 60 km/h vorgenommen. Für die Realisierung allfälliger flankierenden Massnahmen ist ein Kredit vorgesehen.
- 2.3 Auf den Emissionssegmenten der Thalstrasse Nrn. 2 bis 4 und Nrn. 6 bis 10 wird im Rahmen der ordentlichen Belagssanierung ca. im Jahr 2035 ein lärmdämmender Belag eingebaut.
- 2.4 Bei 3 Liegenschaften und 3 unüberbauten aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Thalstrasse Nr. 35
 - Industriestrasse Nr. 12
 - Ramisbühl Nr. 39
 - Parzellen Nrn. 1223, 1445 und 1744.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf
Bauverwaltung Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Matzendorf: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Thal- und Dorfstrasse“)